Zahl: II/L-5/1-1962

Betriaft: Unterschutzstellung von Blumon in Ladendorf

MEN SHIT WALLEY Bescheid

Gemis § 2 (1) des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Prioge der Natur (Naturschutzgesetz) LOB1. für das Land Niederösterreich Mr. 40/1952 wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistel-bach als gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. 5. 1951, LGBl. Nr. 41 zustündigen Behörde die Untwechutz-stellung der im Schlespark in Ladendorf auf Grundstück-Mr. 328 K.C. Ladeadorf stehenden und nachstehend beschriebenen 2 Flatanen und 2 Bibon verfügt.

1. Platanus acerifolia): Steht gegenüber dem Schloose, Höhe cs. 18 m, Stammumfang 3,5 m, Kronendurchmenser

Sudöstlich am Fuße des Berghanges im Park, Höhe ca. 20 m. 2. Intenes Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 18 - 20 m. Steht im Mittelteil des Parkes, Höhe 8 m, Stammumfang

3. Hibe:

bei 3 m, größter Durchmesser ca. 6 m. Steht in der Nähe der vorher angefüh ten Eite, Höhe 4. Hilber ca. 9 m, Stammumfang über 3 m, größter Durchmouser über 10 m. and the second

Begrundung

Die im Spruch näher bezeichneten Platanen und Eiben verleihen durch ihre Bigenart und Seltenheit dem Landschaftsbild eine becondere Note. Sie sind daher mit Rücksicht darauf als erhaltungs-Wirdig ansusehen und waren gemäß § 2 (1) des Naturschutzgoodtzes zu Haturdenkmäler zu erklären.

Auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes wird hinge-

wiesen. Dieser lautet: (1) Jade Verunderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bed Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.(1)) nur mit vorheriger Genohmigung

der Jandesregierung zulässig. (2) Der Dur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Amaltang des Naturdankmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Enteressierten, einschließlich des Landes, siehergestellt sein.

(3) Dow our Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekarrt geograene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Hatardenkmales unverzüglich der Bezirksverweltungsbehörde bekanntgu obon.

^{*)} Berichtigung: Parz.Nr.175

Rechtsmittelbelehrung

the desirence you may be able to be

Company diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Suntel-Lie der diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzuhringende Ber dang offen, die mit einem 3 6. - Bds. Stempel zu versachen Lat wied winen begründeten Berufungsantrag zu entwalten hat.

STATE HEREN IN

The second of

TANK PARLY

1. Gubavarwaltung Khevenhüller - Metsch, Ladendorf,

2. Danie Wrgermeister in Ladendorf,

a all leichfalls nach Rechtskraft and

3. Mrs der m.S. Lendeeregierung L.A. III/2, zur Zahl L. . III/2-510 m - 1958 (2-fach)

4. Mairkegericht Mistelbach

Report of the Contraction

5. Matagabutabuch bei der Besirkshauptmannschaft Michallach

Der Bosirkshauptmann:

Dr. Kriegl eh.

And the property of the particular and the property of the property of the particular and the particular and

the and have at alternal black and less although our selection

- Participation of the Committee of the

The service of a control of the service of the control of the service of the serv

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Bürodirektor:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-7914/16 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum

Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 19. Februar 1990

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft KG Ladendorf, Naturdenkmal "2 Platanen und 2 Eiben", Ebl.41, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft teilweise die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 7. März 1962, Zl. IV/L-5/1-1962, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der gegenüber dem Schloß stehenden Platane (Baum 1.) und stellt fest, daß das Naturdenkmal auf Parzelle Nr. 175/1, KG Ladendorf, Eigentümer Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, Ladendorf 2, nunmehr aus 1 Platane und 2 Eiben besteht.

Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 8 Z. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Nö Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei einem Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Platane gegenüber dem Schloß fast zur Gänze abgestorben ist. Fast alle Äste sind unbelaubt und dürr. Nur vereinzelt sind noch Blätter vorhanden, der Hauptstamm ist im unteren und mittleren Bereich in unmittelbarer Stammnähe noch etwas stärker belaubt. Eine Schutzwürdigkeit dieser Platane gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist nicht mehr gegeben.

Aufgrund dieses Gutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,

 diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben), - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. Herrn Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, 2126 Ladendorf 2
- 2. die Marktgemeinde Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
- 3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
- 4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - Strafverfügung - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 12. Juni 1990

Der Bezirkshauptmann:

2

Zahl: II/L-5/1-1962

Betriaft: Unterschutzstellung von Blumon in Ladendorf

MEN SHIT WALLEY Bescheid

Gemis § 2 (1) des Gesetzes vom 17. 5. 1951 über den Schutz und die Prioge der Natur (Naturschutzgesetz) LOB1. für das Land Niederösterreich Mr. 40/1952 wird von der Bezirkshauptmannschaft Mistel-bach als gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22. 5. 1951, LGBl. Nr. 41 zustündigen Behörde die Untwechutz-stellung der im Schlespark in Ladendorf auf Grundstück-Mr. 328 K.C. Ladeadorf stehenden und nachstehend beschriebenen 2 Flatanen und 2 Bibon verfügt.

1. Platanus acerifolia): Steht gegenüber dem Schloose, Höhe cs. 18 m, Stammumfang 3,5 m, Kronendurchmenser

Sudöstlich am Fuße des Berghanges im Park, Höhe ca. 20 m. 2. Intenes Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 18 - 20 m. Steht im Mittelteil des Parkes, Höhe 8 m, Stammumfang

3. Hibe:

bei 3 m, größter Durchmesser ca. 6 m. Steht in der Nähe der vorher angefüh ten Eite, Höhe 4. Hilber ca. 9 m, Stammumfang über 3 m, größter Durchmouser über 10 m. and the second

Begrundung

Die im Spruch näher bezeichneten Platanen und Eiben verleihen durch ihre Bigenart und Seltenheit dem Landschaftsbild eine becondere Note. Sie sind daher mit Rücksicht darauf als erhaltungs-Wirdig ansusehen und waren gemäß § 2 (1) des Naturschutzgoodtzes zu Haturdenkmäler zu erklären.

Auf die Bestimmungen des § 4 des Naturschutzgesetzes wird hinge-

wiesen. Dieser lautet: (1) Jade Verunderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bed Gefahr im Verzuge (§ 3, Abs.(1)) nur mit vorheriger Genohmigung

der Jandesregierung zulässig. (2) Der Dur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Amaltang des Naturdankmales zu sorgen. Sind hiefür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Enteressierten, einschließlich des Landes, siehergestellt sein.

(3) Dow our Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekarrt geograene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Hatardenkmales unverzüglich der Bezirksverweltungsbehörde bekanntgu obon.

^{*)} Berichtigung: Parz.Nr.175

Rechtsmittelbelehrung

the desirence you may be able to be

Company diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Suntel-Lie der diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzuhringende Ber dang offen, die mit einem 3 6. - Bds. Stempel zu versachen Lat wied winen begründeten Berufungsantrag zu entwalten hat.

STATE HEREN IN

The second of

TANK PARLY

1. Gubavarwaltung Khevenhüller - Metsch, Ladendorf,

2. Danie Wrgermeister in Ladendorf,

a all leichfalls nach Rechtskraft and

3. Mrs der m.S. Lendeeregierung L.A. III/2, zur Zahl L. . III/2-510 m - 1958 (2-fach)

4. Mairkegericht Mistelbach

Report of the Contraction

5. Matagabutabuch bei der Besirkshauptmannschaft Michallach

Der Bosirkshauptmann:

Dr. Kriegl eh.

And the property of the particular and the property of the property of the particular and the particular and

the and have at alternal black and less although our selection

- Participation of the Committee of the

The service of a control of the service of the control of the service of the serv

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Der Bürodirektor:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4 - 5
Parteienverkehr Dienstag und Freitag von 8-12 Uhr
DVR:0024821

9-N-7914/16 Bearbeiter (02572) 25 01 Datum

Dr. Schütt Kl. 18 Dw. 19. Februar 1990

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Betrifft KG Ladendorf, Naturdenkmal "2 Platanen und 2 Eiben", Ebl.41, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach widerruft teilweise die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 7. März 1962, Zl. IV/L-5/1-1962, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der gegenüber dem Schloß stehenden Platane (Baum 1.) und stellt fest, daß das Naturdenkmal auf Parzelle Nr. 175/1, KG Ladendorf, Eigentümer Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, Ladendorf 2, nunmehr aus 1 Platane und 2 Eiben besteht.

Rechtsgrundlagen § 9 Abs. 8 Z. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGB1. 5500

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Nö Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Bei einem Lokalaugenschein durch den Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, daß die Platane gegenüber dem Schloß fast zur Gänze abgestorben ist. Fast alle Äste sind unbelaubt und dürr. Nur vereinzelt sind noch Blätter vorhanden, der Hauptstamm ist im unteren und mittleren Bereich in unmittelbarer Stammnähe noch etwas stärker belaubt. Eine Schutzwürdigkeit dieser Platane gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist nicht mehr gegeben.

Aufgrund dieses Gutachtens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach eingebracht werden,

 diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben), - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. Herrn Dipl.Ing. Max-Eduard Huck, 2126 Ladendorf 2
- 2. die Marktgemeinde Ladendorf, z.Hdn.Herrn Bürgermeister
- 3. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
- 4. das Amt der Nö Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Dr. Foitik

Bezirkshauptmannschaft Mistelbach

Dieser Bescheid - Strafverfügung - Straferkenntnis unterliegt keinem die Vollstreckung hemmenden Rechtszuge

Mistelbach, am 12. Juni 1990

Der Bezirkshauptmann:

2